

Regierungsratsbeschluss

vom 16. August 2016

Nr. 2016/1368

KR.Nr. A 0089/2016 (DBK)

Auftrag Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Schaffung von Klassen für fremdsprachige Kinder mit keinen oder schlechten Deutschkenntnissen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen und Kostenfolgen der Kanton dafür sorgen kann, dass fremdsprachige Kinder mit keinen oder schlechten Deutschkenntnissen früh erfasst und bis zum Erreichen einer genügenden Sprachkompetenz in separaten Klassen beschult werden können. Dabei ist eine Kostenbeteiligung der Eltern verbindlich mit einzubeziehen.

2. Begründung

Gemäss einem vom Bund definierten Verteilschlüssel sind die Kantone verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Asylsuchenden unterzubringen, zu betreuen und Flüchtlings- sowie Migrantenkinder zu beschulen. Der Anspruch auf unentgeltlichen und ausreichenden Grundschulunterricht für jedes Kind nach Art. 2 und 7 VSG ist unbestritten. Nach §1 der Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher, regelt der Kanton die Massnahmen für die schulische und sprachliche Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher im Vorschulalter während der obligatorischen Schulzeit und im nachschulpflichtigen Alter. Für die Einrichtung entsprechender Klassen bedarf es nach §12 einer Bewilligung des DBK.

Aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation ist davon auszugehen, dass die Anzahl zu unterrichtender Fremdsprachiger in den Primar- und Sekundarschulen weiter zunehmen wird. Es werden nicht nur Kinder im Vorschulalter einreisen, sondern auch Kinder, welche direkt in eine Klasse der Altersstufen 1. - 9. Klasse eingegliedert werden sollten. Diese Kinder beherrschen verständlicherweise weder unsere Sprache, noch kennen sie unser Alphabet. Es ist auch davon auszugehen, dass Kinder durch ihre Erlebnisse traumatisiert sind und eine besondere Betreuung brauchen. Die Integration in die bereits heterogenen Regelklassen ist unter dem Gesichtspunkt der gezielten Förderung der Kinder kaum möglich. Im Gegenteil, der Unterricht wird massiv gestört und der Stoff kann nicht mehr vollumfänglich vermittelt werden (siehe Interpellation FDP I 0011/2016). Dies hat stark negative Auswirkungen auf die Bildung auf unsere hier gebürtigen Schüler.

Einige Schulträger sind bereits daran, entsprechende Gefässe zu schaffen. Andere haben dieses Vorhaben leider aus finanziellen Gründen bereits wieder verworfen, obwohl das Anliegen vorhanden wäre.

Der vorgesehene Deutschunterricht als Zweitsprache (DaZ), welcher heute als DaZ-Unterricht oder als DaZ-Intensivkurs angeboten wird, scheint den momentanen Anforderungen an die heterogenen Schulklassen nicht mehr zu genügen. Man stösst an die Grenzen. Durch die Zuweisung zu integrativen Angeboten wird die Situation ebenfalls nicht verbessert. Es braucht für

die Schulträger neue Gefässe, um die sich verschärfende Herausforderung in den Griff zu bekommen.

Um das Ziel zu erreichen, dass einerseits der Bildungsauftrag der Schule nicht gefährdet ist und andererseits die zugewanderten Schüler rasch und umfassende Handlungs- und Kommunikationsfähigkeit erlangen, braucht es für die Gemeinden die Möglichkeit zur Führung von Klassen für Fremdsprachige, ohne dass für dieselben massive Kosten entstehen.

So wird es für alle Beteiligten einfacher und die betreffenden Jugendlichen werden sich damit in Schule und Alltag schneller zurechtfinden und behaupten können und sich damit auch besser integrieren. Damit erhöhen sich auch ihre Bildungschancen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Situation 2015 und 2016

Im Kalenderjahr 2015 sind dem Kanton Solothurn vom Bund 1'411 Asylsuchende zugewiesen worden, das entspricht gemäss dem definierten Schlüssel 3,5 Prozent der schweizerischen Aufnahme. Nach der kantonalen Phase in den Durchgangszentren werden die Asylsuchenden den 14 Sozialregionen zugeteilt, die Anzahl wird ebenfalls gemäss dem Schlüssel nach Einwohnerinnen und Einwohnern der entsprechenden Sozialregion berechnet. Die Unterbringung erfolgt in den Einwohnergemeinden, im Kalenderjahr 2015 waren dies 673 Personen. Insgesamt nahm der Kanton etwa 200 Kinder und Jugendliche auf, davon waren 135 im schulpflichtigen Alter. Obwohl der Zustrom gegenwärtig aus mehreren Gründen rückläufig ist, kann keine wirklich aussagekräftige Prognose über die weitere Entwicklung abgegeben werden. Von Januar bis Mai dieses Jahres wurden dem Kanton Solothurn gegen 400 Asylsuchende zugewiesen.

Bereits während der Zeit der hohen Zuzüge aus Kosova (1998/1999) erfolgte mit dem Projekt „dituria“ die Schulung dieser Kinder während der Zeit der Durchgangszentren in kantonalen Aufnahmeklassen und der anschliessenden Einschulung in den Wohngemeinden. Die Erfahrungen waren gut.

Bis 2012 wurden asylsuchende Kinder, die sich in den kantonalen Durchgangszentren aufhielten, wiederum in die Regelschulen der Standortgemeinden eingeschult. Es zeigte sich, dass dieses Vorgehen längerfristig zu überdenken war. Für die Schulen der Standortgemeinden der Durchgangszentren war dies je nach Anzahl Kinder eine Belastung.

Mit RRB Nr. 2013/2162 vom 26. November 2013 „Bildung und Animation asylsuchender Kinder während der Phase in den kantonalen Durchgangszentren“ wurde das Konzept zur Bildung und Animation asylsuchender Kinder während der Phase in den kantonalen Durchgangszentren genehmigt. Seit April 2013 sind im Hinblick auf die Umsetzung des Konzepts Test- und Pilotphasen in den Asylklassen in Teilschritten erfolgt. Während der Zeit der Durchgangszentren (etwa 3 bis 5 Monate) besuchen die schulpflichtigen Kinder vom Kindergarten bis zum dritten Sekundarschuljahr den Unterricht in den Asylklassen. Derzeit werden drei Klassen in Solothurn geführt sowie je eine in der Fridau und im Kurhaus Balmberg. Neben dem Spracherwerb steht die Vorbereitung auf den Regelschulbetrieb am Wohnort im Zentrum. Die Kinder lernen die deutsche Sprache sowie hiesige Gepflogenheiten. Sie erhalten einen Schulbericht für die Einschulung am Wohnort, in dem beschrieben ist, wie die Lehrperson der kantonalen Asylklasse das Kind einschätzt und erlebt hat.

3.2 Schulung während der Volksschulzeit

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)¹⁾ regelt in Artikel 19 den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht und in Artikel 62 das Schulwesen. Dieses liegt in der Zuständigkeit der Kantone (Art. 62 Abs. 1 BV). Der ausreichende Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht, ist obligatorisch, steht unter staatlicher Leitung oder Aufsicht und ist an öffentlichen Schulen unentgeltlich (Art. 62 Abs. 2 BV). Der Kanton Solothurn regelt das Volksschulwesen im Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (VSG)²⁾. In § 7 VSG wird die Unentgeltlichkeit der Volksschule geregelt. Der Unterricht ist unentgeltlich, die Schulträger stellen die Lehrmittel und Schulmaterialien kostenlos zur Verfügung. Die Spezielle Förderung ist in § 36 VSG festgehalten, in Absatz 2 Buchstabe d ist das Angebot zur Unterstützung der Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern mit dem Deutschunterricht als Zweitsprache enthalten. Die Einzelheiten dazu sind in der Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher vom 7. Mai 1991³⁾ geregelt. Während der Volksschulzeit entfällt die Kostenbeteiligung der Eltern für den obligatorischen Volksschulunterricht.

Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache hat im Kanton Solothurn eine langjährige Tradition, die Schulen haben mehr als zwanzig Jahre Erfahrung damit. Mit der Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher legte der Regierungsrat bereits 1991 den Rahmen dafür fest. Der Lehrplan Deutsch für Fremdsprachige ist Teil des Volksschullehrplanes von 1992. Das Ziel des Deutschunterrichts als Zweitsprache ist es, möglichst schnell den Anschluss an den regulären Klassenunterricht zu bekommen. Auch für Eltern zwei- und mehrsprachig aufwachsender Kinder gilt, dass sie den Bildungsprozess ihrer Kinder unterstützen, mit den Lehrpersonen und der Schule ihres Kindes zusammenarbeiten und die Kinder anhalten, die Regeln und Weisungen ihrer Schule einzuhalten (§ 24^{bis} Abs. 2 VSG).

Für Kinder ohne oder mit wenigen Kenntnissen der deutschen Sprache gibt es während der Zeit des Kindergartens den Deutschunterricht im Kindergarten, während der Zeit der Primar- und Sekundarschule den Intensivkurs oder die Klasse für Fremdsprachige. Der Schulträger entscheidet für Neuzugezogene in der Primar- und Sekundarschule über die Organisationsform, sei es die Direkteinschulung mit dem Intensivkurs (mit 2 bis 6 Schülerinnen und Schülern pro Gruppe und 3 bis 5 Lektionen pro Woche) oder die Klasse für Fremdsprachige (mit 6 bis 12 Schülerinnen und Schülern und 20 Lektionen pro Woche für den Unterricht am Morgen). Nach längstens einem Jahr haben die Schüler und Schülerinnen Vorkenntnisse der deutschen Sprache und können während längstens zwei Jahren den Aufbaukurs besuchen (mit 2 bis 6 Schülerinnen und Schülern pro Gruppe und 2 bis 3 Lektionen pro Woche). Die Voraussetzungen für das Führen von Klassen für Fremdsprachige sind bereits vorhanden, eine Eröffnung ist auch unterjährig möglich.

Auch mit der Einführung der Schüler- und Schülerinnenpauschale auf Januar 2016 werden alle Formen des Deutschunterrichts als Zweitsprache vom Kanton an die Schulträger mit 38 Prozent separat subventioniert. In den 109 Einwohnergemeinden mit 92 Schulträgern in 1'390 Klassen sind im Verlauf des letzten Jahres 120 Kinder, Schüler und Schülerinnen mit Deutschunterricht als Zweitsprache dazu gekommen. Darin enthalten sind Asylsuchende wie auch die Zuzüge aufgrund des Freizügigkeitsabkommens (EU/EFTA-Staaten und Drittstaatenregelungen).

¹⁾ SR 101.

²⁾ BGS 413.111.

³⁾ BGS 413.671.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT

Volksschulamt (6) WA, YK, RF, Eg, eac, cb

Amt für soziale Sicherheit (4)

Staatskanzlei

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Bolacker 9, Postfach 217,
4564 Obergerlafingen

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL SO), Schöllerstrasse 1,
4552 Derendingen

Aktuarin BIKUKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat